



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2400867-0
Fax +49 (0) 30 2400867-19
berlin@duh.de
www.duh.de

Berlin, 18.07.2025

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von
Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie
zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klima-
neutralen Ausbau der Wärmeversorgung (Stand: 2.7.2025)**

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.g. Entwurf (nachfolgend als GeoBG-E oder Gesetzentwurf bezeichnet) Stellung zu nehmen und nimmt diese Möglichkeit gerne wahr.

I. Einleitung

Die **Beschleunigung der Zulassungsverfahren** für Geothermieprojekte, Wärmepumpen, Wärmespeicher und Wärmeleitungen **begrüßen wir ganz grundsätzlich**. Diese Technologien sind **wichtig für eine klimafreundliche Wärmeversorgung**; die Bundesregierung geht hier einen wichtigen Schritt, um sie zu fördern. Das Vorgehen adressiert allerdings nicht die zentralen Stellschrauben. Der Beschleunigungseffekt erscheint uns daher nicht umfassend genug bzw. bei einigen Maßnahmen unter Umständen gar nicht gegeben.

Ganz grundsätzlich sehen wir auf Grund von flächendeckenden Vollzugsdefiziten dringenden Handlungsbedarf vor allem darin, den geltenden Rechtsrahmen in der Praxis besser auszuschöpfen. Wenn die geltenden Regelungen mit Mut und strikter Umsetzungsdiktion konsequent angewendet würden und zudem die zuständigen Behörden für einen ordnungsgemäßen Vollzug ausreichend ausgestattet wären, könnten die meisten Verfahren in wenigen Monaten abgeschlossen sein. Der **Schwerpunkt von Beschleunigungsmaßnahmen** sollte daher **vor allem auf der Verbesserung des Vollzugs** sowie der **Stärkung untergesetzlicher Maßnahmen** liegen.

Bevor wir zu einzelnen Aspekten des vorliegenden Gesetzentwurfes Stellung nehmen, möchten wir außerdem hervorheben, dass der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung die **möglichen Gefahren** geothermischer Bohrungen für die Umwelt in der Begründung mit keinem Wort anspricht (in erster Linie geht es um Schadensrisiken bei Bohrungen, außerdem um die mögliche Belastung des Grundwassers mit Schadstoffen). **Der Entwurf liest sich streckenweise so, als wären die behördlichen Verfahren vor allem bürokratische Hürden ohne vernünftigen Zweck, die so weit wie möglich abgebaut** oder vielleicht sogar ganz abgeschafft **werden sollten**. Es geht aber gerade darum, wegen der potenziellen Gefährlichkeit von Bohrungen und anderen Aktivitäten bei der Nutzung von Geothermie eine **Präventivkontrolle beizubehalten** und diese **so auszugestalten**, dass die **Risiken** der bergbaulichen Tätigkeit möglichst **gering** sind. Die Präventivkontrolle **trägt** darüber hinaus **zu einer hohen Akzeptabilität** der Geothermie **bei**. Eine Reduzierung bzw. Schleifung der Vorgaben für die Prüfung von Umweltauswirkungen kann zu einer Ablehnung der Technologie in der Öffentlichkeit und damit zu Verzögerungen bis hin zu einer Verhinderung von Projekten führen.

Wir möchten vorwegschickend des Weiteren daran erinnern, Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um die Versorgung mit sauberem Wasser sicherzustellen. Der **Trinkwasserschutz** muss **Priorität** haben. Um den Schutz unserer Wasserressourcen zu gewährleisten, sollten Bohrplätze für Geothermie in den Wasserschutz zonen I und II möglichst bundesrechtlich verboten werden. In der Schutzzone III und in ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten sind Bohrplätze unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften,

insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung sowie der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung als auch unter Einhaltung weiterer Voraussetzungen im Einzelfall durch eine wasserrechtliche Erlaubnis genehmigungsfähig. An Errichtung und Betrieb der geothermischen Anlage sind in diesem Fall besonders hohe Qualitätsanforderungen zu setzen.

In Bezug auf die **Beschleunigung** von Projekten der **Tiefengeothermie** greift der vorliegende **Gesetzentwurf insgesamt** deutlich **zu kurz**. Wesentliche Hemmnisse werden durch das Gesetz nicht berührt. **Für einen erfolgreichen Hochlauf der Tiefengeothermie müssen kurzfristig weitere Maßnahmen ergriffen werden:**

- Die Bundesregierung muss noch in diesem Jahr eine **bundesweite Geothermie-Strategie** vorlegen.
- Das bisherige **Ausbauziel** von 10 TWh muss deutlich **angehoben** werden. Es muss ein Ziel von mindestens 100 TWh bis 2030 gesetzlich verankert werden.
- **Förderprogramme** für Wärme aus Tiefengeothermie müssen **erhöht** und **verstetigt** werden.
- **Instrumente** für die **Absicherung** des sog. **“Fündigkeitsrisikos”** müssen bereitgestellt werden.
- Eine **Informationskampagne** des Bundes muss Länder und Kommunen beim Ausbau der Tiefengeothermie unterstützen.
- Bei der Dekarbonisierung existierender Wärmenetze und der Schaffung neuer Wärmenetze (--> kommunale Wärmeplanung) sollte **hydrothermale Geothermie Vorrang** vor Technologien bekommen, die auf Verbrennung von Energieträgern basieren.

Dies vorweggeschickt, möchten wir zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfes folgendes kommentieren:

I. **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Energiespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung (GeoBG)**

Zu § 2 Anwendungsbereich

Der in § 2 definierte **Anwendungsbereich** des Gesetzes ist aus unserer Sicht zu **unspezifisch**. Eine Anwendung auf sämtliche Geothermieranlagen und Wärmespeicher scheint uns nicht sachgerecht, da dies sehr unterschiedliche Technologien sein können, die jeweils mit spezifischen Auswirkungen einher gehen. Die Technologien müssen deshalb differenziert bewertet werden und der Anwendungsbereich sollte die zu beschleunigenden Technologien genauer definieren.

Die Tiefengeothermie kann zum Beispiel durch **hydrothermale** und **petrothermale Tiefengeothermie** sowie **Closed-Loop-Systeme** erschlossen werden. Eine Anwendung des Gesetzes pauschal auf alle Technologien der Tiefengeothermie ist nicht gerechtfertigt. **Eine Anwendung des Gesetzes auf petrothermale Tiefengeothermie, die mit Stimulation oder Fracking des Gesteins verbunden ist, lehnen wir explizit ab.** Diese Technologien sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt noch nicht ausreichend erforscht; sie sollten allenfalls zu Forschungszwecken angewendet werden. Das **Potential** an **hydrothermalen Geothermie** ist mit rund 300 TWh in Deutschland ohnehin **hinreichend hoch**.

Geothermie sollte des Weiteren **vorrangig für die Wärmeversorgung** genutzt werden. Für die Stromerzeugung gibt es bessere erneuerbare Alternativen. Der vorliegende Gesetzentwurf und die darin enthaltenen Beschleunigungsmaßnahmen sollten daher nur für Geothermieanlagen gelten, die ausschließlich Wärme bereitstellen.

Auch bezüglich des neu eingeführten Anwendungsbereiches der **Wärmeleitungen** ist aus unserer Sicht dringend eine **Klarstellung** an mehreren Stellen im **Gesetzestext** notwendig, um deutlich zu machen, welche Wärmeleitungen gemeint sind. In der Gesamtschau des Gesetzentwurfs und nach dessen eindeutiger Zweckbestimmung sind wohl nur solche Wärmeleitungen gemeint, die Wärme transportieren, die aus erneuerbaren Anlagen im Sinne dieses Gesetzes stammt. Allerdings wird der Begriff selbst nicht konkret definiert und lässt durch die Inbezugnahme der Nummern 19.7 und 19.8 der Anlage 1 des UVPG, deren Anwendungsbereich deutlich weiter gefasst ist, in § 8 GeoBG-E Interpretationsspielräume offen. Um Missverständnissen vorzubeugen, muss eine Präzisierung im Anwendungsbereich des Gesetzes sowie in den Begriffsbestimmungen erfolgen. Eine Klarstellung in § 8 des GeoBG-E hielten wir in diesem Zusammenhang ebenfalls für sinnvoll.

Zu § 4 Übertreffendes öffentliches Interesse

Nach diesem Regelungsvorschlag sollen die in § 2 Nr. 1 bis 4 des Entwurfes genannten Vorhaben grundsätzlich im „**übertreffenden öffentlichen Interesse**“ liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies ist im Grundsatz **positiv** zu sehen, **sofern der Anwendungsbereich** nach § 2 **noch spezifiziert** wird, da sonst auch Technologien mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt oder entsprechenden Risiken im übertreffenden öffentlichen Interesse liegen. Insbesondere die petrothermale Tiefengeothermie, die mit Stimulation oder Fracking des Gesteins verbunden ist, darf keinesfalls dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen. Positiv ist auch, dass Wärmepumpen einschließlich Quellenanlagen und Wärmespeichern ein übertreffendes öffentliches Interesse zugeordnet werden soll. Damit schließt das Gesetz eine Lücke, da eine entsprechende Regelung bereits in § 1 Abs. 3 GEG für die Versorgung von Gebäuden festgelegt wurde, und nun auch für die Versorgung von Wärmenetzen und Gewerbe/Industrie ergänzt wird. Wir halten es im Übrigen für selbstverständlich, dass die Vorgabe des „übertreffenden öffentlichen

Interesses“ zeitlich begrenzt ist und eben nur „bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045“ gelten soll.

Wichtig wäre aus unserer Sicht, die **Absicherung der Wasserversorgung** innerhalb des Regelungsvorschlages **explizit hervorzuheben**. In § 4 sollte klargestellt werden, dass **keine Abwägung zu Lasten des Trinkwasserschutzes** erfolgen darf, der als Teil der Daseinsvorsorge ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Schließlich ist grundsätzlich kritikwürdig, dass von der Einstufung in das „überragende öffentliche Interesse“ mittlerweile inflationär Gebrauch gemacht wird (quasi Gießkannen-Prinzip). Diese Einstufung **kann nicht wirken, wenn** – was derzeit der Fall ist - das „überragende öffentliche Interesse“ für **sehr viele Infrastrukturvorhaben** erhalten muss. Wenn auf diesem Wege alle Vorhaben priorisiert werden sollen, wird **am Ende keines priorisiert!**

Zu § 5 Vorzeitiger Beginn

Die Anwendung der Regelungen zum **vorzeitigen Beginn** nach § 57b des Bundesberggesetzes (BBergG) wird insofern „erleichtert“, als das **öffentliche Interesse** gemäß **§ 57b Absatz 1 Nummer 3 BBergG** als Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift nicht mehr von der Behörde geprüft werden muss, sondern **gesetzlich festgestellt** wird. Die Regelung soll für Anlagen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Tiefengeothermie, einschließlich der erforderlichen Bohrungen, gelten.

Die erleichterte Anwendung dieser Regelung bringt mit sich, dass zukünftig weniger Voraussetzungen für den vorzeitigen Beginn eines Vorhabens von der Behörde zu prüfen sind. Das mag im Falle der Realisierung von Anlagen zum Ausbau der erneuerbaren Energien vertretbar sein, ist hier aber nicht erforderlich, da die Anlagen sowieso nach § 4 des Gesetzentwurfes im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegen. Von daher **bedarf** es einer solchen **Regelung nicht**. Im Übrigen sollte von **Erleichterungen** bei den Vorgaben für den **vorzeitigen Baubeginn** auch deshalb Abstand genommen werden, weil Erleichterungen die **behördliche Präventivkontrolle** weiter **zurückdrängen** und damit **riskiert** wird, dass **vorschnell Fakten** geschaffen werden. Nicht zuletzt wecken solche Vorschläge immer wieder Begehrlichkeiten auch für andere Bereiche und sind daher – weiterhin – mit äußerster Vorsicht gesetzlich zu verankern.

Zu § 6 Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

In diesem Regelungsvorschlag geht es in Absatz 1 darum, die für die **Identifizierung geeigneter Gebiete für die geothermische Nutzung** durchzuführenden **seismischen Explorationen** zu erleichtern, indem gesetzlich festgestellt wird, dass diese in der Regel **nicht** zu einer **mutwilligen Beunruhigung wildlebender Tiere** im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes führen.

Die Regelung in **§ 39 Absatz 1 BNatSchG** gehört zu den **grundlegenden, alle wild lebenden Tier- und Pflanzenarten schützenden Verboten**. Unter Beunruhigung ist jedes Verhalten zu verstehen, das ein Tier in seiner normalen Lebensweise (z.B. bei der Nahrungsaufnahme, beim Schlaf, bei der Balz oder beim Brüten) ernsthaft stört. **Mutwillig** ist ein solches Verhalten, **wenn es vorsätzlich** erfolgt, **also** das betreffende Tier zu stören **beabsichtigt, ohne** dass ein **rechtfertigender** oder **entschuldigender Beweggrund** besteht. Ein vernünftiger Grund wird dann angenommen, wenn eine Handlung ausdrücklich erlaubt ist oder im Rahmen einer Abwägung aus der Sicht eines durchschnittlich gebildeten Betrachters, der dem Naturschutz gegenüber aufgeschlossen ist, gerechtfertigt erscheint (vgl. Lütkes/Ewer/Heugel, BNatSchG, § 39 Rnrn. 2f.).

Fraglich ist zunächst, **ob** die geplante **Regelung** in § 6 **benötigt** wird. In aller Regel wird der Tatbestand des § 39 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG bereits nach geltendem Recht nicht erfüllt sein, da mit den seismischen Explorationen **praktisch niemals eine Störung** wildlebender Tiere **beabsichtigt** ist. Sollte die praktische Anwendung der Regelung zu Verzögerungen geführt haben, so sind diese nach unserem Dafürhalten ohne weiteres hinnehmbar. Die **Verbotsregelung** in § 39 Absatz 1 BNatSchG sensibilisiert für den Umgang mit wildlebenden Tieren und **ermöglicht eine differenzierte Prüfung** des Verhaltens gegenüber wildlebenden Tieren. Um zu vermeiden, dass wegen der Regelvermutung im geplanten § 6 in der Praxis keine oder nur unzureichende Vorkehrungen gegen die Störung wildlebender Tiere getroffen werden, sollte § 39 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG uneingeschränkt weitergelten. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf das Risiko, dass jede Abschwächung der Geltung naturschutzfachlich sinnvoller Regelungen zu einem Einfallstor für weitere Abschwächungen in anderen Anwendungsbereichen ist. Das sollte unbedingt vermieden werden.

Abzulehnen ist aus diesen Gründen auch die in Absatz 2 des Regelungsvorschlages vorgesehene **Maßgabe** für die **Anwendung** von **§ 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes**.

Zu § 8 Planfeststellung, Plangenehmigung

Der vorliegende Regelungsvorschlag sieht für Errichtung, Betrieb und Änderung von **Wärmeleitungen**, die unter die Nummern 19.7 und 19.8 der Anlage 1 des UVPG fallen, die Durchführung eines **Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens** vor. Statt des Verfahrens nach UVPG sollen indes modifizierte, das Verfahren erleichternde Vorgaben des EnWG gelten (Absatz 2 des Entwurfes). Wenn diese **Vereinfachungen** gewährt werden, ist es **umso wichtiger**, dass der **Anwendungsbereich klar definiert** wird: Es muss dort klargestellt werden, dass nur solche Wärmeleitungen gemeint sind, die Wärme transportieren, die aus erneuerbaren Anlagen im Sinne dieses Gesetzes stammt.

Zu § 9 Rechtsbehelfe

Nach dem geplanten § 9 Absatz 1 Satz 1 sollen **Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung** haben; ein **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** (einstweiliger Rechtsschutz) soll nach Absatz 1 Satz 2 nur **innerhalb eines Monats gestellt und begründet** werden können.

Wir halten einen solchen Regelungsvorschlag (Antrag muss innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden) in solchen Fällen für **völker- und europarechtswidrig**, in denen die **Öffentlichkeit zu beteiligen** ist. Die maßgeblichen völkerrechtlichen Vorgaben für den Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten ergeben sich aus den Bestimmungen der Aarhus-Konvention (AK). Sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch alle anderen Mitgliedstaaten sowie die EU selbst sind Vertragsparteien dieser Konvention und damit an deren Vorgaben gebunden. Art. 9 Abs. 2 AK verpflichtet die Vertragsparteien nicht, „irgendwie“ gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten. Vielmehr schreibt diese Regelung den Vertragsparteien vor, gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten, „um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen“ zu überprüfen, soweit es um Fälle mit Öffentlichkeitsbeteiligung geht. Gefordert wird ein umfassender fachgerichtlicher Rechtsschutz. Die EU hat die entsprechende Vorgabe praktisch wortgleich in Art. 11 UVP-Richtlinie und in Art. 25 Industrieemissionsrichtlinie übernommen. Das Gebot des vollumfänglichen Rechtsschutzes ist damit zugleich ein Gebot des vorrangig geltenden Unionsrechts. Es wird danach eine **effektive Rechtsschutzmöglichkeit verlangt**, wie es auch Art. 9 Abs. 4 AK und Art. 19 Abs. 1 EUV ausdrücklich vorschreiben. Wenn qua Gesetz nicht nur die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Zulassungsentscheidung ausgeschlossen, sondern darüber hinaus festgelegt wird, dass ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassungsentscheidung gestellt und begründet werden muss, wird die **Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes** bei realistischer Betrachtung **unmöglich gemacht**. Denn dieser kurze Zeitraum ermöglicht (in aller Regel) **keine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Streitgegenstand**.

II. Änderung des Bundesberggesetzes

Vorbemerkung. Die vorgeschlagenen Änderungen decken nicht ansatzweise die bereits in der letzten Legislaturperiode in Aussicht gestellte Modernisierung des Bergrechts ab. **Das geltende Bergrecht entspricht nicht den Anforderungen, die sich an eine umweltgerechte, klimaverträgliche und insgesamt nachhaltige Rohstoffförderung stellen.**

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist die Rohstoffgewinnung vorrangig darauf ausgerichtet, Rohstoffvorkommen auszubeuten. Insbesondere fehlen Aspekte des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes weitgehend. Weder sind diese ausreichend im Bundesberggesetz verankert noch ist das Gesetz ausreichend verzahnt mit den umweltrechtlichen Fachgesetzen. Der Änderungsbedarf wird umso dringlicher, je stärker Klima- und Umweltkrise voranschreiten und der Bedarf an Rohstoffen für die Energiewende gedeckt werden muss.

Zu § 15 Beteiligung anderer Behörden

Mit der geplanten Neuregelung in § 15 Absatz 2 BBergG soll eine **behördliche Beteiligungsfiktion** in **Berechtsamsverfahren** für die Aufsuchung oder Gewinnung von **Erdwärme** eingeführt werden. Wenn eine zu beteiligende Behörde innerhalb eines Monats keine Stellungnahme abgibt, soll davon ausgegangen werden, dass sie sich nicht äußern will. Auf diese Weise sollen die Verfahren beschleunigt werden.

Diese angedachte **Beteiligungsfiktion** ist aus zwei Gründen **problematisch**: **Erstens** wird mit dem **Berechtsamsverfahren** ein denkbar **schlechter Hebel** gewählt, um Verfahren zu beschleunigen. Dieses Verfahren dient der Erlaubnis bzw. Bewilligung von Aufsuchung bzw. Gewinnung bestimmter Bodenschätze. Hintergrund ist, dass Bodenschätze, die, wie die Erdwärme, als „bergfrei“ und damit herrenlos eingestuft sind, nicht dem Grundstückseigentum zugeordnet werden; insoweit bedarf es einer **Bergbauberechtigung**. Regelungen dazu betreffen die Erlaubnis, bergfreie Bodenschätze aufzusuchen, und die Bewilligung, bergfreie Bodenschätze zu gewinnen (vgl. § 6 BBergG). Sie sind der **Zulassung** des konkreten Vorhabens **vorgeschaltet**. Das Verfahren ermöglicht bereits nach geltendem Recht nicht, Umweltschutzbelange bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Eine weitere Erschwernis käme durch eine Beteiligungsfiktion nun noch hinzu, weil eine solche Fiktionsregelung **nicht sicherstellt, dass alle fachlich relevanten Belange in die Entscheidungsfindung rechtzeitig eingestellt werden**. Sachlich gibt es außerdem keinen hinreichenden Grund für die Fiktion, weil die **Verzögerung oftmals nicht auf fehlendes Interesse** der beteiligten **Behörde** zurückzuführen ist, **sondern** andere Ursachen wie **Personalknappheit** oder **organisatorische Abläufe** hat.

Im Rahmen der angekündigten Bergrechtsnovelle plädieren wir vielmehr dafür, die Entscheidung über die **Bergbauberechtigung** in die **Verfahren zur Zulassung der Vorhaben** (Betriebsplanzulassungsverfahren nach den §§ 52 ff. BBergG) zu **integrieren**. Dies hätte nicht nur eine **beschleunigende Wirkung**, sondern würde auch dazu beitragen, dass **Umweltschutzbelange stärker berücksichtigt** würden, vorausgesetzt, die Regelungen nach den §§ 52ff. BBergG würden ebenfalls novelliert.

Zweitens ist zu **bezweifeln**, dass die geplante Regelung **tatsächlich beschleunigend** wirkt. Das würde sie dann, wenn mit der Fiktion eine über die Verfahrensbeteiligung hinausgehende Rechtsfolge verknüpft wäre. Eine weitere Rechtsfolge ist allerdings – zu Recht - nicht vorgesehen. Sind spätere Meldungen für die Entscheidung erheblich, sind sie von der Bergbehörde zu beachten. Die Fiktion ist also mit erheblichen **Rechtsunsicherheiten** verbunden, zumal die behördliche Überlastung, also eine der zentralen Ursachen für Verfahrensverzögerungen, durch eine solche Fiktion nicht gelöst wird.

Zu § 52 Absatz 1 Betriebspläne für die Errichtung und Führung des Betriebes

Die geplante Änderung des § 52 beabsichtigt eine Erweiterung der regelmäßigen Geltungsdauer von zwei Jahren. Die zuständige **Bergbehörde soll** zukünftig eine **längere Laufzeit des Hauptbetriebsplanes zulassen**, „wenn eine Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebsplans möglich ist, insbesondere, wenn der Betriebsverlauf absehbar ist.“ Die Laufzeit soll nach dem letzten Satz dieses Absatzes **vier Jahre nicht unterschreiten** und **acht Jahre nicht überschreiten**. Im Vergleich zum geltenden Recht wird das **Ermessen** der Bergbehörde durch die Änderung der bisherigen Kann-Bestimmung in eine Soll-Bestimmung **eingeschränkt**. Außerdem wird der **Zeitraum** für die längere Geltungsdauer **verdoppelt**.

Zur Änderung der Laufzeitregelung in Absatz 1 Satz 3 heißt es in der Begründung auf Seite 33, „nach Satz 3 soll aber davon abgewichen werden, wenn der Betrieb weniger dynamisch ist und eine Kontrolle auch bei längerer Laufzeit möglich ist.“ Was genau ein „weniger dynamischer Betrieb“ sein soll, beantwortet der Entwurf nicht. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender Auswirkungen des Klimawandels auch in Deutschland, etwa durch Starkregenereignisse, Überschwemmungen und Hangrutsche, vermag der **Gedanke nicht zu überzeugen**, bergbauliche **Betriebe** könnten **heutzutage weniger dynamisch** sein.

Ferner sollte die **Ermessensregelung** (Kann-Bestimmung) **beibehalten** werden. Ob die Kontrolle des Betriebs auch bei einer längeren Laufzeit des Hauptbetriebsplanes möglich ist, **hängt von den Umständen des Einzelfalls ab**. Wenn die Behörde eine kürzere Laufzeit für zweckmäßig hält, muss sie das schon de lege lata begründen. Sie sollte dann nicht noch zusätzlich begründen müssen, dass es sich um einen Ausnahmefall handelt.

Außerdem ist die **Verdopplung** des **Zeitraums** für die Laufzeit **nicht nachvollziehbar**. Die Begründung hält als Erklärung auf Seite 34 folgendes parat:

„Die Laufzeiten der Hauptbetriebspläne werden hiermit mindestens verdoppelt, entsprechend erfolgt mindestens eine Halbierung der Belastung der Unternehmen und der Verwaltung im Genehmigungsverfahren. Auch diese Änderung bezieht sich nicht allein auf Vorhaben der Geothermie oder der Braunkohle, sondern gilt für alle bergrechtlichen Verfahren, die die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen.

Die Bergbehörden werden dadurch von vermeidbaren Personalbelastungen entlastet und können individuell festlegen, wie lange die konkreten Laufzeiten sein müssen. Zugleich haben sie auch bei länger laufenden Hauptbetriebsplänen ausreichende Kontrollmöglichkeiten der Bergbauprojekte.“

Es soll also in erster Linie um eine Entlastung der im Bergbau tätigen Unternehmen und der Bergbehörden gehen. **Was fehlt, ist eine inhaltlich plausible und nachvollziehbare Begründung** für die Verdopplung des Zeitraums, also eine Antwort auf die Frage, warum es inhaltlich gerechtfertigt sein soll, den Geltungszeitraum zu verdoppeln. Es drängt sich der Eindruck auf, dass **das staatliche Zulassungsregime in den Hintergrund rücken**

soll **zugunsten bergbauunternehmerischer Tätigkeiten**. Das sehen wir sehr **kritisch**. **Es geht** eben nicht nur um den Abbau „bürokratischer Hürden“, sondern im Gegenteil **um den Schutz zentral wichtiger Belange, vor allem des Umweltschutzes (→ Art. 20a GG)**.

Zu § 57e Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Zu **begrüßen** sind die Vorgaben zur **Digitalisierung** von Verfahren und die Präzisierung der Regelungen zur **Abwicklung** der Verfahren über eine **einheitliche Stelle**.

Für uns völlig unverständlich ist, dass der Anwendungsbereich in Absatz 1 des neu zu fassenden § 57e auf Untergrundspeicher zur Speicherung von Wasserstoff und Wasserstoffgemischen erweitert werden soll. Die Speicherung von Wasserstoff und Wasserstoffgemischen betrifft einen ganz anderen Sachverhalt und beinhaltet ein ganz anderes Gefährdungspotenzial als die Nutzung von Geothermie oder die Untergrundspeicherung von Wärme und darf nicht mit dieser gleichgesetzt werden und schon gar nicht von Verfahrenserleichterungen profitieren, die speziell für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geschaffen wurden. Irritierend ist zudem, dass es in der Begründung des Gesetzentwurfes keinerlei Hinweise darauf gibt, warum diese Erweiterungen vorgenommen werden sollten und inwiefern sie dem Zweck des Gesetzes dienen.

Die in **Absatz 4** Satz 2 (neu) vorgesehene **Beteiligungsfiktion** ist ebenso zu kritisieren, wie die für § 15 Absatz 2 vorgeschlagene Fiktion.

Außerdem ist die Regelung insofern unklar, als die **Vollständigkeit von Unterlagen** dann anzunehmen ist, wenn die Unterlagen „*in einer Weise prüffähig*“ sind, „*dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten...*“. Diese Regelung schafft **Rechtsunsicherheiten**. **Unklar** ist vor allem, wie der Begriff der „**relevanten Aspekte**“ auszulegen ist. Der Verweis auf die einschlägige Rechtsprechung in der Begründung des Gesetzentwurfes wird nicht genügen; **ohne vollzugserleichternde Handreichungen** wird diese Regelung nach unserem Dafürhalten **kein Beschleunigungspotenzial** entfalten, weil die Behörden im Zweifel immer „auf Nummer sicher“ gehen werden. Aus der vorgeschlagenen Regelung resultieren **Rechtsunsicherheiten** auch **mit Blick auf die Rechtsfolgen**. Wenn etwa nachträglich Unterlagen auftauchen, die ex ante „relevant“ gewesen wären, deren Nichtvorhandensein bis zum Zeitpunkt der Entscheidung jedoch nicht bemerkt wurde oder werden konnte, muss die Behörde den begünstigenden Verwaltungsakt zurücknehmen, wodurch ein Entschädigungsanspruch entstehen könnte, § 48 Abs. 3 S. 1 VwVfG.

Nach dem neu geplanten **Absatz 6** der Regelung soll die zuständige **Bergbehörde** über die Zulassung bei **Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme innerhalb eines Jahres entscheiden**; bei Vorhaben, die mittels **Installation von Wärmepumpen** mit einer Kapazität von **unter 50 Megawatt** realisiert werden, soll die Behörde **innerhalb von drei**

Monaten entscheiden. Bisher betrug der Zeitraum für die Entscheidung der Behörde, je nach Kapazität der Anlage, zwei Jahre bzw. ein Jahr.

Die Begründung des Gesetzentwurfes nimmt auf Seite 35 die RED III in Bezug und erläutert zur Änderung des Satzes 1 Nr. 1 (Entscheidungsfrist ein Jahr) in § 57e BBergG:

„Hiermit werden Artikel 16a Absatz 1 Satz 1 und Artikel 16b Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt. Mit der ambitionierten Umsetzung soll der Ausbau der Tiefengeothermie in besonderem Maße beschleunigt werden, um so einen bedeutenden Beitrag zur klimaneutralen Wärmeversorgung zu leisten.“

Verwunderlich ist dieser Verweis insofern, als die Jahresfrist in **Artikel 16a Absatz 1 Satz 1 der RED III** Projekte betrifft, die in **Beschleunigungsgebieten** realisiert werden. Das können indes nur solche Gebiete sein, für die vorab geprüft und festgestellt wurde, dass die Realisierung der Projekte im Bereich erneuerbarer Energien dort voraussichtlich keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. **Eine solche Gebietsfestlegung setzt der neu formulierte Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 aber gar nicht voraus.** Insofern passt diese Begründung nicht. Der Hinweis auf Artikel 16b Absatz 1 Satz 1 der RED III passt insofern, als es nach dieser Regelung um Genehmigungsverfahren zur Realisierung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien **außerhalb** von Beschleunigungsgebieten geht; diese Verfahren sollen **nicht länger als zwei Jahre** dauern. Die **Verkürzung des Zeitraums um die Hälfte** im jetzigen Entwurf sollte wenigstens **hinreichend begründet** werden. Die Begründung zu § 57e Satz 1 Nr. 1 reicht hierfür **nicht** aus; „besonders“ und „bedeutend“ sind viele Projekte. Es geht bei der Differenzierung in der RED III vor allem darum, Verfahren in bestimmten festgelegten Gebieten zu beschleunigen. Solche sind nach dem GeoBG-E aber für die Geothermie gar nicht vorgesehen.

Wir möchten an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dass **Fristverkürzungen** das **Problem** langwieriger Verfahren wohl **nicht hinreichend lösen** können und **unter Umständen kontraproduktiv, also nicht beschleunigend** wirken. Die **Gründe für langwierige Verfahren** sind **vielfältig**. Ein zentraler **Grund** für die lange Dauer von Genehmigungsverfahren ist der **Personalmangel** und der Mangel an fachlicher Expertise in den zuständigen Genehmigungsbehörden. Verzögerungsfaktoren liegen erfahrungsgemäß aber auch im Bereich der Vorhabenträger. Auf Grund der Vielzahl an Verzögerungsfaktoren kann die Regelung auch dazu führen, dass die Behörde dem drohenden Ablauf der Entscheidungsfrist **mit beschleunigten vorsorglichen Antragsablehnungen begegnet**. Selbst wenn eine vorsorgliche Ablehnung wegen der Gesetzesbindung der Verwaltung rechtswidrig wäre, kann mit der beabsichtigten Regelung statt der angestrebten Beschleunigung eine Verzögerung durch vermehrte Untätigkeitsklagen eintreten. Ob die gewünschte **Verfahrensbeschleunigung** durch Verschärfung der Fristregelungen überhaupt zu erreichen ist, ist deshalb zumindest **fragwürdig**.

III. Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Zu der vorgeschlagenen Änderung in **§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1**, nach der in Nummer 1 nach dem Wort „Haushalt“ die Wörter „inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser“ eingefügt werden sollen, merken wir kritisch an, dass eine solche Regelung **nur dann akzeptabel ist, wenn die Größenordnung vergleichbar** ist mit der herkömmlichen Nutzung von Grundwasser für den Haushalt.

Zur geplanten Änderung von **§ 49 Absatz 1 Sätze 3 f.** geben wir zu bedenken, dass § 35 Absatz 2 der **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur Vorgaben für die technische Ausführung** enthält; daraus ergibt sich **nicht zwingend**, dass **nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen** sind. Zwar werden die Prüfaufgaben der Behörde vereinfacht, aber es wird ein höheres Risiko in Kauf genommen, wenn die Anlage etwa defekt ist. Ferner ist im letzten Satz des Regelungsvorschlages unklar, was „räumliche Konzentration“ konkret heißen soll. Ohne eine Konkretisierung wird es für die Behörden schwierig sein zu beurteilen, in welchen Fällen die Vermutungsregelung nach Satz 3 nicht gelten soll.

Kontakt:

Dr. Cornelia Nicklas

Bereichsleiterin Recht

E-Mail: nicklas@duh.de